

STATUTEN

REGIONALVEREIN OLTEN - GOESGEN - GAEU

A Allgemeine Bestimmungen

Art.1

Name und Unter dem Namen "Regionalverein Olten-
Sitz Gösgen-Gäu" besteht im Sinne von Art.60 ff
ZGB ein Verein mit Sitz in Olten.

Art.2

Zweck 1 Der Verein bezweckt, im Rahmen der nach-
 folgenden Bestimmungen, öffentliche Interessen
 der Region Olten-Gösgen-Gäu und seiner
 Mitglieder zu wahren.

 2 Dem Verein obliegen:

 a) die Regionalplanung nach den Bestimmungen
 der Baugesetzgebung;

 b) die Erarbeitung von Lösungen regionaler
 und subregionaler Bedeutung, soweit nicht
 andere Institutionen zuständig sind;

 c) die Koordination unter den Mitgliedern
 und mit anderen Organisationen gleicher
 Interessen.

B Mitglieder

Art.3

- Mitglieder Mitglieder des Vereines können sein:
- a) Einwohnergemeinden der Bezirke Olten, Gösgen und Gäu;
 - b) Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts;
 - c) privatrechtliche Organisationen mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen;
 - d) der Kanton Solothurn.

Art.4

- | | |
|---|--|
| <p>Aufnahme
Ausschluss
Austritt</p> | <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand. 2 Der Ausschluss als Mitglied erfolgt durch die Delegiertenversammlung. 3 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand; Er ist unter Beachtung einer Frist von 6 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres möglich. 4 Austretende Mitglieder haften für ihre Beiträge nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft. Sie haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. |
|---|--|

C Organisation

Art.5

- Organe Organe des Vereines sind:
- a) Delegiertenversammlung
 - b) Vorstand
 - c) geschäftsleitender Vorstandsausschuss
 - d) Kontrollstelle

Art.6

- Beschluss-
fassung
- 1 Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist.
 - 2 Die übrigen Organe sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Art.7 **Die Delegiertenversammlung**

- Zusammen-
setzung
- 1 Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der Mitglieder, die auf eine Amtsperiode von 4 Jahren gewählt sind.

Jede Einwohnergemeinde wählt vorab 1 Delegierten und zusätzlich auf je 3000 Einwohner oder Bruchteile von über 1500 Einwohnern einen weiteren Delegierten.

Für die Zahl der Einwohner ist die letzte Eidg. Volkszählung massgebend.

Die übrigen Mitglieder wählen je 1 Delegierten.
 - 2 Die Delegierten werden von den Mitgliedern entschädigt.

Art.8

Einberufung 1 Die Delegierten werden jährlich zur ordentlichen Delegiertenversammlung und auf Beschluss des Vorstandes oder einem Fünftel der Delegierten zur ausserordentlichen Versammlung einberufen.

2 Der Vorstand zeigt den Mitgliedern Ort, Zeit und Traktanden mindestens 14 Tage im voraus schriftlich an.

Die Traktanden sind grundsätzlich zu dokumentieren.

Art.9

Zuständigkeit Der Delegiertenversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) die Annahme und Aenderung der Statuten, sowie die Auflösung des Vereines;
- b) die Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Kontrollstelle;
- c) die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, des Tätigkeitsprogrammes sowie des Voranschlages und des jährlichen Mitgliederbeitrages;
- d) die Bildung von Arbeitsgruppen, soweit sie nicht vom Vorstand bestellt werden;
- e) die Beschlussfassung über Ausgaben, soweit nicht andere Organe zuständig sind;
- f) die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.

Art.10

Verhandlung Die Delegiertenversammlung wird vom
Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet.

Art.11

- Wahlen 1 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen,
Abstimmungen sofern nicht mindestens ein Fünftel der
Anwesenden die geheime Durchführung
verlangt.
- 2 Jeder Delegierte hat eine Stimme. Der
Vorsitzende stimmt mit.
- 3 Beschlüsse werden mit der Mehrheit der
abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die
Statuten nichts anderes bestimmen.
- 4 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang
das absolute und in einem zweiten Wahlgang
das relative Mehr.
- 5 Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Ab-
stimmungen der Vorsitzende und bei Wahlen
das Los.

Art.12 **Der Vorstand**

- Zusammen- 1 Jedem Bezirk steht pro 5 000 Einwohner oder
setzung Bruchteile von über 2 500 Einwohnern ein
Mitglied im Vorstand zu.
- Pro Bezirk nehmen höchstens 5 Mitglieder als
Bezirksvertreter Einsitz.
- 2 Für die Zahl der Bezirkseinwohner ist die
letzte eidg. Volkszählung massgebend.
- 3 Den übrigen Mitgliedern stehen gesamthaft
3 Vertreter im Vorstand zu.

Art.13

- Einberufung 1 Der Präsident beruft den Vorstand nach Bedarf oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels der Vorstandsmitglieder ein.
- 2 Die Einladung ist den Mitgliedern unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens 8 Tage und in dringenden Fällen mindestens 3 Tage zum voraus zuzustellen.

Art.14

- Zuständig-
keit 1 Der Vorstand leitet den Verein und ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht einem andern Organ übertragen sind. Er konstituiert sich selbst.
- 2 Insbesondere obliegen ihm:
- a) die Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung und der Vollzug der Beschlüsse;
 - b) die Wahl des geschäftsleitenden Ausschusses;
 - c) die Vorbereitung von Reglementen zuhanden der Delegiertenversammlung;
 - d) der Erlass eines Reglementes für den Ausschuss;
 - e) der Erlass von Richtlinien für die Vereinstätigkeit;
 - f) die Information der Mitglieder und der Oeffentlichkeit;
 - g) die Bestellung von Arbeitsgruppen und Festlegung des Auftrages;

- h) die Erteilung und Festlegung von Aufträgen an Dritte;
- i) die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben bis Fr. 20 000.--;
- k) die Wahl des Sekretärs oder der Sekretätin und des Kassiers oder der Kassierin. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

3 Der Vorstand kann einzelne Aufgaben an den geschäftsleitenden Ausschuss delegieren.

Art.15 **Der geschäftsleitende Ausschuss**

Zusammen-
setzung

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen geschäftsleitenden Ausschuss. Dieser besteht aus 5 Mitgliedern.

Darin vertreten sind die Bezirke Olten, Gösigen und Gäu sowie die Stadt Olten mit je einem Mitglied.

Der Präsident ist Vorsitzender des geschäftsleitenden Ausschusses. Der Ausschuss konstituiert sich im übrigen selbst.

Art.16

Zuständig-
keit

1 Der Ausschuss vertritt den Verein nach aussen.

Der Präsident oder der Vizepräsident zeichnen kollektiv zusammen mit dem Sekretär oder dem Kassier.

- 2 Dem Ausschuss obliegen im wesentlichen:
- a) die Vorbereitung der Geschäfte zuhanden des Vorstandes;
 - b) die Beaufsichtigung des Sekretariates;
 - c) die Aufsicht über den Gang der Geschäfte insbesondere über den Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Vorstandes;
 - d) die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben bis Fr. 5 000.--.
- 3 Einzelheiten legt der Vorstand im Reglement fest.

Art.17 Die Kontrollstelle

Zusammen- Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungs-
setzung revisoren und einem Ersatzmann. Als Kontroll-
stelle kann auch ein Treuhandbüro bezeichnet
werden. Mitglieder des Vorstandes sind
nicht wählbar.

Art.18

Zuständigkeit Die Kontrollstelle prüft die Rechnungsführung
und den Vermögensbestand. Sie erstattet
dem Vorstand zu Handen der Delegierten-
versammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Art.19 Das Sekretariat

Der Verein führt ein Sekretariat. Dieses wird vom Sekretär oder der Sekretärin geleitet. Dem Sekretariat obliegen die Führung der laufenden Geschäfte im Rahmen der getroffenen Beschlüsse.

D Finanzielles**Art.20****Einnahmen**

Der Verein hat folgende Einnahmen:

- a) ordentliche Beiträge der Mitglieder;
- b) Beiträge des Bundes und des Kantons;
- c) ausserordentliche Beiträge der Mitglieder;
- d) allfällige andere Einnahmen.

Art.21**Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet einzig das Vereinsvermögen.

E **Schlussbestimmungen**

Art.22

- Auflösung 1 Für die Auflösung des Vereines ist ein mit
Liquidation den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden
 Delegierten gefasster Beschluss der Delegierten-
 versammlung erforderlich.
- 2 Die Delegiertenversammlung bestimmt in diesem
 Fall über die Verwendung des Vereinsvermögen.

Art.23

Aenderung Für die Aenderung der Statuten gilt Art. 11
 der Statuten

Art.24

Inkrafttreten Diese Statuten treten mit Beschluss der
 Delegiertenversammlung in Kraft.

**Beschluss der Delegiertenversammlung des Regionalvereines
Olten - Gösgen - Gäu vom 08. Juli 1993**

Der Präsident:

